



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“

Hier:

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat Niederschönenfeld hat am **09.02.2026** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst im Planbereich 1 (Vorhabenstandort) die Flurnummern 778, 779 und 780 Gemarkung Feldheim, Gemeinde Niederschönenfeld und im Planbereich 2 (CEF-Maßnahme) eine Teilfläche der Flurnummer 1222 Gemarkung Gempfung, Stadt Rain.

Die Lage des Plangebietes (Planbereich 1) ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtslageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Planbereich 1 ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden durch die Fl.-Nr. 777 (Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 791 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 781 (Gehölze, Grünfläche)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 763 (Gehölze, Graben)

jeweils Gemarkung Feldheim

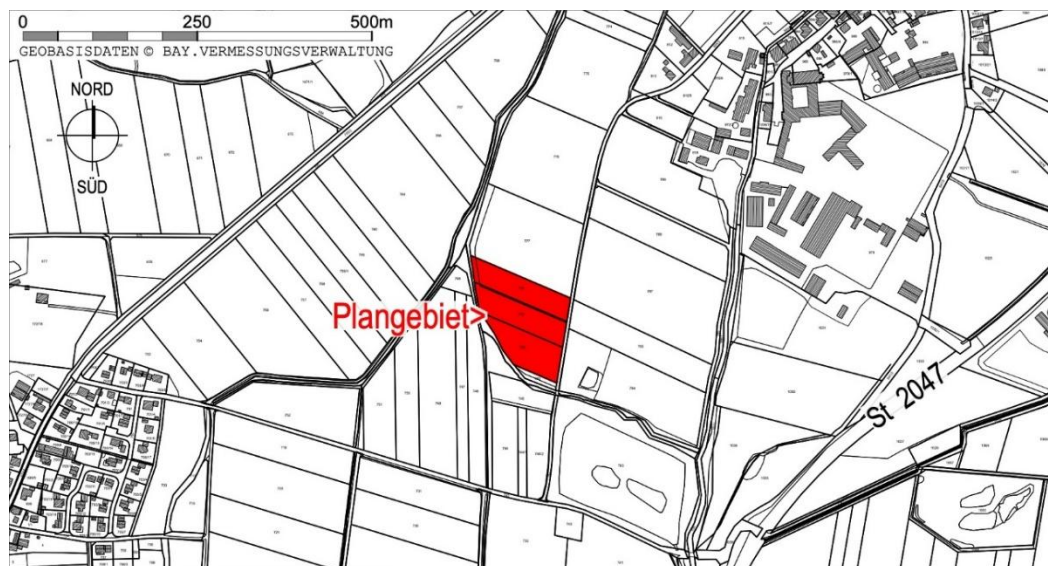


Abbildung 1: Übersichtslageplan Planbereich 1, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Solarparks südwestlich außerhalb von Niederschönenfeld. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

Der geplante Solarpark stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Niederschönenfeld den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b)

In der Sitzung vom 09.02.2026 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht (jew. in der Fassung vom 09.02.2026) des Planungsbüros Godts
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 08/2025 ergänzt 01/2026) sowie FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Stand 08/2025), jew. von der Bachmann Artenschutz GmbH

in der Zeit vom

16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter:

<www.niederschoenenfeld.de> → „Bürgerservice“ → „Planen und Bauen“ → „Bauleitplanung“ → „Download laufende Verfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten **bei der Gemeinde Niederschönenfeld**, Standort Feldheim: Schulweg 1 (Donnerstag 18:00 bis 19:30 Uhr) und Standort Niederschönenfeld: Am Moosanger 9 (Dienstag 18:00 bis 19:30 Uhr), 86694 Niederschönenfeld sowie in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain**, Münchener Straße 42, 86641 Rain (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an info@niederschoenenfeld.de oder info@vg-rain.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehenden Anschriften der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft während der o.g. Öffnungszeiten.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Niederschönenfeld, den **12.02.2026**


Stefan Roßkopf, 1. Bürgermeister



Veröffentlicht am: 13.02.2026
Abgenommen am: 23.03.2026